

27. Mai 1960

103

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die Sammlung!	nein

Gesetz: Regelungsgesetz § 52

Leitsatz:

Zivilversorgungsscheine, Zivildienstscheine
und Beamten-scheine begründen keinen Anspruch
auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grund-
sätzen oder auf Ruhe-lohn i.S. des § 52 Regelung-
gesetz.

Aktenzeichen: 3 AZR 331/58

Urteil des BAG vom 27. Mai 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 331/58

103

5 Sa 44/58 Berlin

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
zugestellt am 27. Mai 1960

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Mai 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hautmann und Langhans gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Juni 1958 - 5 Sa 44/58 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. März 1958 - 17 Ca 79/58 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision trägt der Kläger.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos von Rechts
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der 1888 geborene Kläger war von 1909 bis 1921 Berufssoldat. Bei seinem Ausscheiden erhielt er einen Versorgungsschein. Daraufhin leistete der Kläger im öffentlichen Dienst folgende Dienstzeiten ab:

7.11.1921	-	31.5.1922	Preußische Zentralgenossenschaft Berlin,
1.11.1926	-	31.5.1927	" "
1. 6.1927	-	31.10.1927	Probendienst auf Grund des Versorgungsscheins bei der Landesversicherungsanstalt Berlin,
1. 5.1928	-	31.7.1932	Bezirksamt Treptow,
1. 8.1932	-	30.6.1938	Probendienst beim Kammergericht Berlin.

Die den Probendienst abschließende Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst hat der Kläger nicht bestanden und den Nachweis für die Befähigung für den einfachen mittleren Dienst nicht erbracht.

1. 7.1938	-	8.5.1945	Heereswaffenamt des Oberkommandos des Heeres.
-----------	---	----------	---

Die Beklagte zahlte an den Kläger auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG zunächst eine Übergangsvergütung, da er am Tage des Zusammenbruches eine mehr als 25-jährige Dienstzeit nachweisen konnte. Als er am 5. Juli 1953 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, stellte die Beklagte die Zahlungen ein. Der Kläger klagte zunächst gegen diese Einstellungsmaßnahme der Beklagten vor dem Verwaltungsgericht und wurde mit dieser Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat er zurückgenommen, nachdem das Oberverwaltungsgericht Berlin darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der von ihm beschrittene Rechtsweg unzulässig sei.

Der Kläger hat daraufhin in einem Vorprozeß vor dem Arbeitsgericht Berlin - 19 Ca 211/56 - Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Teilbetrag von 300,-- DM auf die ihm nach seiner Ansicht zustehenden Versorgungsbezüge aus dem Regelungsgesetz zu zahlen.

Das Urteil ist rechtskräftig.



[JLaw - Gesetze und Urteile \(mobile App\)](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

richts Berlin - 3. Kammer - vom 15. November 1957 -
3 Sa 606/56 - ist die Beklagte dem Klageantrag entsprechend
verurteilt worden.

Die Beklagte ist dem Richterspruch im Vorprozeß nachge-
kommen, lehnte aber weitere Zahlungen für die Folgezeit ab.

Hiergegen wendet sich der Kläger im vorliegenden Prozeß.
Er meint, durch die rechtskräftige Entscheidung über den
Teilanspruch im Vorprozeß sei dem Grunde nach über den ge-
samten Anspruch entschieden worden. Durch das Urteil des
Landesarbeitsgerichts im Vorprozeß sei ihm der Rechtsstand
nach § 52 G 131 mit der Folge der Ruhegeldberechtigung nach
beamtenrechtlichen Grundsätzen zuerkannt worden. Das Lan-
desarbeitsgericht habe auch die Sach- und Rechtslage richti-
gewürdigt. Dem Kläger habe nämlich am 8. Mai 1945 ein An-
spruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
zugestanden.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet
ist, ihm Versorgungsbezüge nach den Bestim-
mungen des Gesetzes zu Artikel 131 GG auch
über den in dem Rechtsstreit 3 Sa 606/56 gel-
tend gemachten Teilbetrag von 300,-- DM
hinaus zu gewähren.

Die Beklagte hat

Klageabweisung

beantragt. Sie bestreitet das Vorliegen eines Versorgungs-
anspruchs des Klägers. Auf Grund des Beweisergebnisses und
des im Vorprozeß vorgelegten Erlasses des Reichsministers
der Finanzen vom 18. Februar 1935 sei festzustellen, daß
zu Gunsten des Klägers nur eine Altersversorgung durch
Überversicherung getroffen worden sei. Auch aus den gesetz-
lichen Bestimmungen ergebe sich für den Kläger keine Ruhe-
geldberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Das Arbeitsgericht Berlin hat durch Urteil vom 5. März
1958 die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat zu
Gunsten des Klägers entschieden. Mit der zugelassenen Re-
vision verfolgt die Beklagte weiter ihren Klageabweisungs-
antrag.



Entscheidungsgründe:

I. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen angenommen: Die vom Kläger geltend gemachten Rechte beruhen auf einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Den öffentlich-rechtlichen Status als Militäranwärter i.S. des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) hat der Kläger schon deshalb nicht erworben, weil ihm nicht - wie es zur Begründung eines Militäranwärterverhältnisses erforderlich gewesen wäre (vgl. § 37 Abs. 2 WFVG) - eine Militäranwärterurkunde i.S. des § 37 WFVG ausgehändigt worden ist. Stehen also nach dem Sachvortrag des Klägers nur auf einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beruhende Ansprüche zur Entscheidung, so können an der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen keine Zweifel bestehen (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 8. Dezember 1959, 3 AZR 323/56; NJW 1960, S. 358).

Ebenso ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß sich nicht über den eingeklagten Betrag von 300,-- DM hinaus erstreckt.

II. Der weiteren Ansicht des Landesarbeitsgerichts, dem Kläger stünden Versorgungsansprüche nach dem Regelungs-gesetz zu, kann jedoch nicht gefolgt werden. Aus dem festgestellten Sachverhalt geht allerdings nicht zweifelsfrei hervor, welcher Art der Versorgungsschein des Klägers ist. Der Tatbestand des angefochtenen Urteils erwähnt einen "Zivilversorgungsschein"; in den Urteilsgründen wird jedoch die Bedeutung dieses Versorgungsscheins nach den §§ 10 ff. des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 19. September 1925 (RGBl. I S. 349) beurteilt und diese gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf den sog. "Zivildienstschein". Auch aus den Schriftsätzen der Parteien, auf die das angefochtene Urteil Bezug genommen hat, läßt sich nicht die Frage klären, welchen Versorgungsschein der Kläger besitzt; vielmehr unterscheiden auch die Parteien nicht zwischen einem Zivilversorgungsschein und einem Zivildienstschein. Im Vorprozeß, auf



dessen Akten das angefochtene Urteil ebenfalls Bezug genommen hat, behauptete der Kläger noch darüber hinaus, er sei Inhaber eines sog. "Beamtenscheins". Läßt sich also aus dem festgestellten Sachverhalt nicht mit Sicherheit entnehmen, welcher Versorgungsschein dem Kläger verliehen worden ist, so ist trotz dieser Unklarheit der Rechtsstreit entscheidungsreif; denn alle erwähnten Versorgungsscheine geben dem Kläger keinen Anspruch auf eine nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Altersversorgung.

Zivilversorgungsscheine wurden ausgegeben auf Grund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen, und zwar auf Grund des Militärpersonalgesetzes vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275), des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25), des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) sowie - allerdings nur in Ausnahmefällen (vgl. § 30 des Gesetzes) - auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 (RGBl. S. 993; spätere Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925, RGBl. I S. 349). Die Voraussetzungen zum Erlangen eines Zivilversorgungsscheins sind in diesen Gesetzen unterschiedlich geregelt worden. In der hier allein interessierenden Frage, welche Rechte die nicht invaliden Personen auf Grund eines Zivilversorgungsscheins erwarben, stimmen jedoch die gesetzlichen Vorschriften und auch die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (vgl. die Anstellungsgrundsätze vom 17. Juli 1907, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907, S. 309 ff.) darin überein, daß den Inhabern dieser Scheine im wesentlichen nur eine bevorzugte Stellung bei der Bewerbung um eine Stelle im öffentlichen Dienst eingeräumt wurde; ein Anspruch auf Übernahme in den öffentlichen Dienst, eine Befreiung von einem sonst üblichen Probendienst oder eine Altersversorgung war mit dem Zivilversorgungsschein in keinem Falle verbunden.

Auch der auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 eingeführte Zivildienstschein und der nach den Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989; spätere Fassung vom 22. Dezember



1927, RGBl. I S. 515) verliehene Beamtenschein räumte für nicht invalide Personen entsprechend den für die Inhaber von Zivilversorgungsscheinen getroffenen Bestimmungen ebenfalls nur eine bevorzugte Stellung bei der Bewerbung, nicht aber einen Anspruch auf Übernahme in den öffentlichen Dienst oder auf eine Altersversorgung ein. Diese Regelung wurde für die Inhaber aller der erwähnten Arten von Versorgungsscheinen auch in den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1930 (RGBl. I S. 234) beibehalten.

Das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (WFVG, RGBl. I S. 1077) gab entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts den vor dem 1. Oktober 1938 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Personen ebenfalls keine Versorgungsrechte. § 198 WFVG enthält nämlich nur Bestimmungen für Invalide und Hinterbliebene, nicht aber für seinerzeit arbeitsfähige, aus dem aktiven Wehrdienst bereits ausgeschiedene Personen.

Hat also der Kläger, einerlei ob er Inhaber eines Zivilversorgungsscheins, eines Zivildienstscheins oder eines Beamtenscheins war, auf Grund dieser Versorgungsscheine keine Altersversorgung erworben, so ergibt sich weiter aus dem festgestellten Sachverhalt, daß dem Kläger auf Grund des privatrechtlichen Dienstverhältnisses, in welchem er am 8. Mai 1945 stand, ebenfalls keine mit dem Beamtenrecht vergleichbaren Versorgungsrechte zustanden: Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bestand für die beim Heereswaffenamt des Oberkommandos des Heeres im privatrechtlichen Dienstvertrag befindlichen Angestellten keine beamtenrechtsähnliche Altersversorgung. Daß dem Kläger auch nicht einzelvertraglich eine solche Altersversorgung zugesichert worden ist, hat das Berufungsgericht für das Revisionsgericht bindend festgestellt. Auch wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, es sei von seinem Dienstherrn beabsichtigt gewesen, ihn in eine Beamtenstelle zu übernehmen, so war hiermit doch nur die Zusage einer Altersversorgung in Aussicht gestellt, nicht aber bereits erteilt worden.



Stand aber dem Kläger am 8. Mai 1945 keine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu, so kann er eine solche Altersversorgung auch nach dem Regelungsgesetz nicht beanspruchen. An dieser Rechtslage hat § 52 Abs. 2 Regelungsgesetz n.F. (Fassung vom 11. September 1957, BGBl. I S. 1297) nichts geändert. Zwar genügt es nach Satz 3 dieser Bestimmung für einen Anspruch auf Altersversorgung i.S. des § 52 Regelungsgesetz, wenn ein Rechtsanspruch auf die Versorgung nicht eingeräumt oder die Widerruflichkeit vorbehalten war, der Dienstherr jedoch von diesen Einschränkungen außer in Fällen disziplinarrechtlicher Art in langjähriger Übung keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung auf die Fälle vorliegender Art, bei denen den Arbeitnehmern eine günstigere Regelung ihrer Altersversorgung zwar in Aussicht gestellt, die Regelung jedoch wegen des Zusammenbruchs im Jahre 1945 nicht mehr getroffen worden ist.

Auch aus § 54 a Regelungsgesetz kann der Kläger keine Rechte herleiten. Nach dieser Bestimmung finden auf die Personen, die am 8. Mai 1945 Militäranwärter waren, die Vorschriften über die Beamten auf Lebenszeit entsprechende Anwendung. Zu den Militäranwärtern i.S. dieser Vorschrift gehören aber nur die Personen, denen eine Militäranwärterurkunde nach § 37 Abs. 2 WFVG ausgehändigt worden ist. Dies ist klargestellt worden durch den eingefügten § 71 a Regelungsgesetz, der für die den öffentlichen Dienst betreffenden Einstellungsmöglichkeiten der Inhaber von Zivilversorgungsscheinen, die zu den Militäranwärtern im weiteren Sinne zu rechnen sind (vgl. § 18 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, RGBl. S. 593), besondere Bestimmungen trifft, die überflüssig wären, wenn dieser Personenkreis bereits vom Kapitel I des Regelungsgesetzes erfaßt wäre (vgl. BVerwG, Beschluß vom 16. Mai 1956, II B 197, 54).

Stehen also dem Kläger nach den Bestimmungen des Regelungsgesetzes unmittelbar keine Ansprüche auf Altersversorgung zu, so kann er sich auch nicht darauf berufen, hinsichtlich der Inhaber von Versorgungsscheinen enthalte



- 8 -

das Regelungsgesetz eine Gesetzeslücke, die zu Gunsten dieser Berechtigten ausgefüllt werden müßte. Auf die fehlende Versorgungsberechtigung der Inhaber von Versorgungsscheinen ist nämlich schon durch den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Mai 1956 (BVerwG II B 197.54) hingewiesen worden. Durch Einfügen der Bestimmung des § 71 a Regelungsgesetz hat der Gesetzgeber auch zu erkennen gegeben, daß er die Rechtsstellung der Inhaber von Versorgungsscheinen durchaus nicht übersehen hat. Der von den Berufsverbänden vorgeschlagenen Erweiterung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Regelungsgesetz, die Inhaber von Versorgungsscheinen zusätzlich aufzunehmen (vgl. Brosche, Regelungsgesetz, § 71 a Anm. 3) ist im Zweiten Änderungsgesetz zum Regelungsgesetz nicht entsprochen worden. Unter diesen Umständen sind die Gerichte an die vom Gesetzgeber bewußt getroffene Regelung, die Inhaber von Versorgungsscheinen nicht in den Kreis der nach dem Regelungsgesetz versorgungsberechtigten Personen aufzunehmen, gebunden. Da also dem Kläger nach dem Regelungsgesetz kein Anspruch auf Altersversorgung zusteht, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Hautmann

Langhans



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

